



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Leiter der Steuerabteilung MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

**Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.**
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Berlin, 5. Juni 2019

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

GZ IV A 2 – S 1910/18/10063-02
DOK 2019/0231067

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

zum oben genannten Referentenentwurf nehmen wir nachfolgend zu verschiedenen im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Änderungen Stellung.

Insbesondere zu redaktionellen Änderungen bzw. Korrekturen fehlerhafter Verweise, mit denen keine inhaltliche Änderung verbunden ist, sehen wir von einer Stellungnahme ab.

Stellungnahme

Artikel 1 - Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 3

§ 3 Nr. 49 – Steuerbefreiung für Überlassung von Unterkunft oder Wohnraum

Viele Familienverbände leben aus beruflichen und anderen Gründen nicht mehr zusammen und wohnen häufig sogar in großer Entfernung zueinander. Eine partnerschaftliche und auch generationsübergreifende Hilfe zwischen nicht verwandten Personen zur gegenseitigen Unterstützung wird immer bedeutsamer. Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL) begrüßt deshalb das Vorhaben, die Verbindung von Hilfe im Haushalt mit unentgeltlicher Überlassung von Wohnraum zu fördern. Mit der beabsichtigten zulässigen Kombination von unentgeltlicher Wohnraumüberlassung und weiteren Geldleistungen dürfte allerdings eine Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einhergehen. Es ist nicht auszuschließen, dass auf dieser Grundlage neue prekäre Beschäftigungsverhältnisse entstehen. Dies sollte vor der Einführung einer Steuerfreiheit in Verbindung mit der Zahlung weiterer Leistungen bedacht werden.

Die neue gesetzliche Regelung ist in der Struktur komplex und schwer verständlich formuliert. Abwechselnd werden die steuerliche Behandlung von Vorteilen und Leistungen des Wohnraumnehmers und des Wohnraumgebers geregelt. Der BVL hat insbesondere folgende Fragen und Änderungsvorschläge:

- Satz 1 sollte entsprechend der Gesetzesbegründung dahingehend konkretisiert werden, dass der Bezug zum Haushaltsscheckverfahren ausschließlich den Tätigkeitskatalog für die Hilfe im Haushalt festlegen soll. Die vorliegende Formulierung „für die das Haushaltsscheckverfahren ... dem Grunde nach anwendbar wäre ...“ lässt auch andere Auslegungen als Voraussetzung zu.
- Satz 2 regelt gegenüber Satz 1 die Steuerbefreiung für den Wohnraumgeber. Zum besseren Verständnis sollte klargestellt werden, dass es sich bei den „gezahlten umlagefähigen Kosten“ um die vom Wohnraumnehmer an den Wohnraumgeber erstatteten Betriebskosten handelt.
- Satz 3 regelt den Sachverhalt, dass dem Wohnraumgeber aus der Wohnraumüberlassung zusätzliche Einnahmen in Geld zufließen. Zunächst muss klarstellend ergänzt wer-

den, dass es sich hierbei um weitere, über eine Erstattungen der Betriebskosten im Sinne des Satzes 2 hinausgehende Zahlungen handeln muss. Unseres Erachtens nicht zutreffend ist die Aussage in der Gesetzesbegründung, dass für den Steuerpflichtigen (Wohnraumgeber) keine Nachteile entstehen, da er korrespondierend für die umlagefähigen Nebenkosten den Werbungskostenabzug erhält. Dieser Werbungskostenabzug wird jedoch gekürzt, wenn die gesamten Einnahmen aus der Wohnraumüberlassung weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete betragen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG). Insofern ergibt sich ein erheblicher Nachteil durch Nachversteuerung der erhaltenen Betriebskosten und eine Ungleichheit im Falle der verbilligten Vermietung gegenüber der Überlassung ohne weitere Einnahmen gemäß Satz 2.

- Die Regelung in Satz 4, nach der die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35a EStG bei Gewährung steuerfreier Vorteile keine Anwendung findet, dürfte entbehrlich sein. § 35a EStG setzt das Vorliegen einer Rechnung und unbare Zahlung voraus, die im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Die Zahlung von Betriebskosten an den Wohnraumgeber ist ohnehin kein Entgelt für die gewährte Hilfe und führt insofern nicht zum Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung.

Zu Nummer 6

§ 7h Absatz 1a – neu – Ausschluss von Neubaumaßnahmen

Die vorgesehene Rechtsänderung hebt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes hinsichtlich der Bindungswirkung der zuständigen Gemeindebehörde zur Einordnung von Modernisierungsmaßnahmen auf. Die Finanzverwaltung soll künftig eine Prüfung vornehmen, ob die Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen zu einem neuen Gebäude führen. In diesem Fall soll eine erhöhte Abschreibung ausgeschlossen sein.

Der BVL lehnt diese Änderung ab.

Zum einen birgt die Feststellung, ob ein Neubau vorliegt, erhebliches Streitpotenzial. Die Feststellung, ob die neu eingefügten Gebäudeteile dem Gesamtgebäude das bautechnische Gepräge eines neuen Gebäudes verleihen, bezogen auf die für die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmenden Gebäudeteile wie beispielsweise Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion, kann fundiert nur durch einen Bausachverständigen erbracht werden. Damit werden sich auch die Verfahren verlängern und die Kosten steigen.

Zum anderen ist infrage zu stellen, ob - wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt - Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsgebieten der Intention des § 7 h EStG widersprechen, wenn diese zu einem steuerrechtlichen Neubau führen. Auch in diesen Fällen erfolgt ein Umbau unter Einbeziehung der bisherigen Bausubstanz, so dass die architektonische und städtebauliche Struktur erhalten bleibt - im Gegensatz zum Abriss und völligem Neubau, der bereits nach geltendem Recht nicht begünstigt ist. Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Gebäuden sind regelmäßig bautechnisch schwieriger und mit höheren Kosten verbunden. Zur steuerlichen Förderung von Investitionen in Städten und Ballungsgebieten zur Wohnraumschaffung und zum Erhalt der Struktur der Innenstädte sollten die bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Baudenkmalern die erhöhte Abschreibung gemäß § 7i EStG bei vergleichbaren Investitionen ebenfalls **nicht ausgeschlossen** ist, wenn bautechnisch ein Neubau vorliegt (H 7i EStR, BFH vom 24.06.2009, BStBl II S. 960). Auch insoweit ist es u. E. nicht sachgerecht, Sonderabschreibungen in diesen Fällen in § 7h auszuschließen.

Zu Nummer 8

§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3 – neu –

Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen der Kinder bei den Eltern

Der BVL begrüßt die vorgesehene Regelung in Reaktion auf die ergangene Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu den Voraussetzungen des Abzugs von Aufwendungen zur Basis-kranken- und Pflegeversicherung von Kindern als Sonderausgaben der Eltern. Mit der vorliegenden Klarstellung und Ergänzung können Aufwendungen weiterhin in allen Fällen bei den Eltern berücksichtigt werden, in denen die Kinder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden, d. h. Anspruch auf Kinderfreibeträge oder auf Kindergeld besteht und in denen Bar- oder Sachunterhalt durch die Eltern gewährt wird.

Die Ergänzung und Klarstellung vermeidet nicht sachgerechte Unterschiede in der steuerlichen Behandlung je nach Fallkonstellation des (Sozial-)Versicherungsverhältnisses sowie aufwändige und streitanfällige Feststellungen zum Vorliegen der Höhe konkreter Unterhaltszahlungen und Verpflichtungen. Der Ansatz entspricht dem typisierenden Grundsatz, dass

Aufwendungen für Kinder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs unabhängig vom eigenen Einkommen der Kinder zu berücksichtigen sind.

**Zu Nummer 15 - § 40 Absatz 2 Satz 2 bis 4 – neu –
Pauschalierung für Arbeitgeberleistungen im Zusammenhang mit Fahrtkosten**

Mit der Neuregelung in § 40 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 wird eine weitere Pauschalierung der Lohnsteuer für steuerfreie Leistungen nach § 3 Nummer 15 EStG eingeführt.

Diese zusätzliche Pauschalierung schafft eine Wahlmöglichkeit zwischen dem geltenden Pauschsteuersatz von 15 Prozent unter Anrechnung der Leistungen auf die Entfernungspauschale und dem zusätzlichen Pauschsteuersatz von 25 Prozent ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale. Der BVL lehnt diese Wahlmöglichkeit ab, da die Zahlung von Leistungen ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale dem Nettoprinzip und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung widerspricht. Bereits die im vergangenen Jahr eingeführte Vorschrift des § 3 Nr. 15 EStG führt zu steuersystematischen Verwerfungen, die nunmehr noch ausgebaut werden sollen.

Die neue Pauschalierung betrifft darüber hinaus aus Gehaltsumwandlungen finanzierte Fahrtkostenzuschüsse. Das Einführen dieser Regelung führt folglich zu weiteren Gestaltungen zum Zwecke der Minderung der Lohnsteuerbelastung und der Sozialabgaben, die der BVL ebenfalls ablehnt.

Eine stärkere Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist unstreitig wünschenswert. Sie sollte jedoch durch Investitionen in den Ausbau der Verkehrswege und nicht durch steuerliche Maßnahmen gefördert werden, welche dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unter Beachtung erwerbsbedingter Aufwendungen widersprechen.

Die steuerbegünstigten Leistungen führen zu ungleicher Lastenverteilung von Beschäftigten, die aufgrund der äußeren Rahmenbedingungen öffentliche Verkehrsmittel nutzen können, gegenüber denjenigen, die auf die Nutzung eines PKW angewiesen sind. Das betrifft insbesondere Arbeitnehmer, die im ländlichen Raum wohnen, mit nicht ausreichender Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz oder fehlendem Angebot zu erforderlichen Zeiten, beispielsweise bei Schicht- und Nachtarbeit.

Wenn die gewünschten Anreize ihre Wirkung entfalten, führt dies für die beschriebenen Arbeitnehmer zu einer Motivation zum Umzug in Ballungszentren mit guter Erschließung, andererseits jedoch häufig mit geringen Wohnangeboten. Die Folge wäre weiterer Kostendruck auf den Wohnungsmarkt.

Bei der steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen für Fahrten zur Arbeit werden Arbeitnehmer, die auf einen privaten PKW angewiesen sind, bereits nach geltendem Recht gegenüber den Arbeitnehmern, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren und steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse erhalten können (§ 3 Nummer 15 EStG), erheblich benachteiligt. Hinzu kommt, dass die 2004 verringerte Entfernungspauschale weiterhin unverändert gilt und keine Anpassung an die seitdem erheblich gestiegenen Kosten erfolgt ist. Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können hingegen in voller Höhe berücksichtigt werden.

Die beschriebene Ungleichheit verstärkt sich erheblich, wenn vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Leistungen auf die Entfernungspauschale nicht mehr angerechnet werden. Außerdem wird durch die vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen dem Pauschsteuersatz von 15 Prozent unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale und dem Pauschsteuersatz von 25 Prozent ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale die Vorschrift noch komplizierter.

Der BVL lehnt eine weitere Begünstigung bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne eine deutliche Verbesserung beim Werbungskostenabzug entschieden ab.

Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 4 Buchstabe a

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 1 – Förderung der E-Mobilität

Mit vorliegendem Gesetzentwurf sollen die im Gesetzgebungsverfahren des letzten Jahres neu eingeführten Begünstigungen für die Anschaffung und Nutzung von E-Fahrzeugen einschließlich Hybridfahrzeugen zeitlich fortgeführt werden, wobei die technischen Vorgaben zur Reichweite bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs periodenweise angehoben werden.

Grundsätzlich befürwortet der BVL die Förderung alternativer Antriebe gegenüber konventionellen Verbrennungsmotoren. Zur vorgesehenen Regelung ist jedoch kritisch anzumerken, dass ausschließlich Elektroantriebe bzw. Hybridantriebe begünstigt sind. Ein Elektroantrieb ist nicht die einzige Möglichkeit für emissionsarme Fahrzeuge. Alternativen sind zum Beispiel Wasserstoffmotor oder Antriebe mit der Brennstoffzelle. Zudem sind bei den derzeitigen Elektrofahrzeugen sowohl die Herstellung als auch die Entsorgung der Batterien weder ökonomisch noch ökologisch unbedenklich. Die vorgesehene Lenkungswirkung durch die steuerliche Subventionierung sollte technologieoffen und nicht ausschließlich auf Elektroantriebe ausgerichtet sein. Finanzielle Mittel sollten vorrangig in Entwicklung und Forschung alternativer Mobilitätsmittel fließen.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen dürfte zudem beschränkt sein. Die Motivation zur Anschaffung und Nutzung von E-Fahrzeugen wird weniger von steuerlichen Gesichtspunkten, wie der Versteuerung des geldwerten Vorteiles, abhängen als vielmehr davon, ob ein entsprechendes Angebot vorhanden ist, das sowohl hinsichtlich der Kosten als auch der technischen Parameter (Laufleistung und Ladedauer) den konkreten Erfordernissen des Fahrzeugeinsatzes entspricht.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu – Steuerfreiheit für Sachbezüge

Die vorgesehene Regelung schränkt den Anwendungsbereich für steuerfreie Leistungen im Rahmen der 44-Euro-Monatsgrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 ein. Damit wird der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Steuerfreiheit bestimmter Versicherungsleistungen und Geldkarten der Boden entzogen.

In der Praxis ist durchaus festzustellen, dass entsprechende steuerfreie Leistungen vielfältig genutzt werden und insbesondere durch neue Angebote mehr Möglichkeiten zur Anwendung geschaffen wurden. In Bezug auf Versicherungsleistungen ist die Einschätzung in der Gesetzesbegründung nachvollziehbar, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu steuerfreien Zuwendungen und einer beitragsrechtlichen Besserstellung gegenüber anderen Arbeitnehmern führt, die eine Absicherung selbst finanzieren und dass diese Differenzierung aus systematischen Gründen nunmehr ausgeschlossen werden soll. Kritisch ist jedoch anzumerken, dass im gleichen Gesetz einerseits die Nutzung steuerfreier Leistungen eingeschränkt wird und andererseits im gleichen Paragraphen 8 in Absatz 2 eine neue Steuerfreistellung eingeführt wird.

Hinsichtlich der Steuerfreiheit für Gutscheine begrüßt der BVL, dass die bestehende Regelung zur Steuerfreistellung von Sachbezügen weder der Höhe nach noch vom Grundsatz her eingeschränkt wird. Nach unserer Auffassung sollte die Einschränkung auf Gutscheine zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen **des Ausstellers** überdacht werden. Diese Einschränkung benachteiligt die Angebote regionaler Anbieter, kleiner und mittlerer Unternehmen, die sich zum gemeinschaftlichen Vertrieb von Gutscheinen zusammengeschlossen haben. Demgegenüber sind Gutscheine von Großunternehmen wie Amazon von der Einschränkung nicht betroffen. Aus diesem Grund sollte die vorgesehene Einschränkung gestrichen werden.

Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Herausgabe finden sich auch bei Essensanbietern (Herausgabe von Essensmarken). In diesen Fällen wären zukünftig nur noch Gutscheine vom einzelnen Anbieter begünstigt, sodass die Angebotspalette für Arbeitnehmer in kleineren Betrieben eingeschränkt wird, die selbst keine eigene Mittagsversorgung anbieten.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Regelung in § 8 Absatz 1 zur „44-Euro-Freigrenze“ allen Arbeitnehmern und Einkommensgruppen zugutekommt. In der Gesetzesbegründung ist auch die Pauschalierung nach § 37b EStG aufgeführt. Es ist jedoch nicht festzustellen, dass diese Vorschrift ebenfalls konkretisiert und eingeschränkt werden soll. Die Vorschrift erlaubt unverändert Sachbezüge für den Arbeitnehmer steuerfrei bis zur Höhe von 10.000 Euro auszuführen. Da Sachbezüge nach § 37b EStG jedoch der Sozialversicherungspflicht unterliegen, ist die Anwendung dieser Vorschrift regelmäßig nur dann sinnvoll, wenn die weiteren Einnahmen des Arbeitnehmers bereits die Bemessungsgrenzen für die Sozialversicherung überschreiten. § 37b EStG, der ausschließlich Arbeitnehmer mit hohen Bruttolöhnen begünstigt, wird nicht eingeschränkt, die allen Arbeitnehmern zugutekommende Regelung des § 8 Absatz 1 EStG dagegen schon. Dies halten wir für ungerecht und plädieren dafür, den bisherigen Anwendungsbereich für Gutscheine nicht einzuschränken.

Buchstabe b

- § 8 Abs. 2 Satz 12 – neu – Steuerfreiheit für verbilligte Wohnraumüberlassung

Die Neuregelung sieht vor, dass Arbeitnehmer den Nutzungsvorteil aus der verbilligten Überlassung einer Wohnung durch den Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken nicht versteuern muss. Voraussetzung ist, dass das Entgelt des Arbeitnehmers mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwertes entspricht.

Der BVL begrüßt diese Regelung, die auch eine wesentliche Vereinfachung darstellt. Aufwändige und regelmäßige Ermittlungen der ortsüblichen Miete für eine vergleichbare Wohnung einschließlich der umlagefähigen Betriebskosten dürften künftig entfallen, wenn erkennbar ist, dass sich das Mietentgelt innerhalb eines Preiskorridors von mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Miete befindet.

Da die vorgesehene Regelung jedoch nicht als Freigrenze, sondern als Freibetrag wirkt, entfällt diese Vereinfachung, wenn das Entgelt für die Wohnraumüberlassung weniger als zwei Drittel der ortsüblichen Miete beträgt. Wir regen eine Überprüfung an, ob der gewünschte Gesetzeszweck nicht auch mit einer Freigrenze erreicht werden kann. Gesetzestechnisch wäre dazu lediglich das Wort „soweit“ durch „wenn“ zu ersetzen.

Der vorgesehene Vergleichswert entspricht gerundet dem Grenzwert des § 21 Abs. 2 Satz 2 EStG (66 Prozent), ab dem eine vollentgeltliche Wohnraumüberlassung typisierend angenommen wird und Werbungskosten ohne Kürzung zu berücksichtigen sind. Der gewählte Wert für die Typisierung zur Annahme einer vollentgeltlichen Überlassung ohne steuerpflichtigen Nutzungsvorteil ist im Hinblick auf die bereits geltende Regelung folgerichtig.

In den Fällen, in denen das Entgelt weniger als zwei Drittel der Marktmiete beträgt, gilt für den Arbeitnehmer ein Bewertungsabschlag von einem Drittel (Freibetrag). Folglich erfolgt ein Lohnzufluss (Sachbezug) bis zur Höhe von zwei Dritteln der Marktmiete. Auf Seiten der Überlassung liegt im Hinblick auf die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 EStG eine vollentgeltliche Vermietung vor.

Im Gesetz sollten einheitliche Begriffe verwendet werden. Während sich die vorgesehene Regelung auf den „ortsüblichen Mietwert“ bezieht, ist in § 21 Abs. 2 von der „ortsüblichen Miete“ die Rede. In beiden Fällen liegt offenkundig die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten zugrunde. Gleiches gilt für die unterschiedliche Formulierung der nahezu identischen Werte „66 Prozent“ in § 21 Abs. 2 und „zwei Drittel“ in der Neufassung § 8 Abs. 2 Satz 12.

Die Formulierung zur weiteren Voraussetzung der Mietobergrenze im zweiten Halbsatz halten wir für streitanfällig, da sich diese nur auf die Kaltmiete bezieht. Wir halten eine Klarstellung im Gesetzestext für zweckmäßig, dass diese Einschränkung nicht für den ersten Halbsatz gilt.

Zu Nummer 7 - Buchstabe a

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b – neu – Übernachtungspauschale bei Fahrtätigkeiten

Satz 1 der Nummer 5b gibt die geltende Rechtslage wieder, nach der Kosten im Zusammenhang mit der Übernachtung auf einem Fahrzeug während einer Auswärtstätigkeit als Werbungskosten abziehbar sind. Typisierend kann nach Satz 2 eine Pauschale in Höhe von 8 Euro für jeden Kalendertag berücksichtigt werden, an dem der Arbeitnehmer auch eine Verpflegungspauschale für eine mehrtägige Auswärtstätigkeit beanspruchen könnte.

Der Bundesverband Lohnsteuervereine befürwortet Pauschalen, die bestimmte Lebens- bzw. Arbeitssachverhalte sehr zielgenau und sachgerecht erfassen können und Mitnahmeeffekte gering halten. Sie tragen zur Steuervereinfachung bei, ohne dass die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird. Die vorgesehene Übernachtungspauschale erfüllt nach unserer Einschätzung diese Anforderungen. Der BVL befürwortet deshalb die Einführung dieser Pauschale. Die gewählte Höhe ist nach vorliegenden Praxiserfahrungen sachgerecht.

Die Anzahl der Übernachtungspauschalen ergibt sich aus der Anzahl der Tage, für die Verpflegungsmehraufwendungen mit Übernachtung geltend gemacht werden können. Diese Zählweise trägt ebenfalls zur Vereinfachung bei, weil nicht die genaue Zahl der Übernachtungen ermittelt werden muss.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Arbeitgeber für Übernachtungen außerhalb eines Kraftfahrzeuges gemäß R 9.7 Abs. 3 LStR einen Pauschbetrag von 20 Euro steuerfrei zahlen kann. Eine weitere Vereinfachung kann erreicht werden, wenn dieser Pauschbetrag in die Regelungen des Werbungskostenabzugs übernommen würde.

Buchstabe b

§ 9 Abs. 4a Satz 3 - Anpassung der Verpflegungspauschalen

Mit der vorgesehenen Änderung werden die geltenden Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im gleichen Umfang angehoben. Der BVL begrüßt diese Anpassung.

Pauschalen, die bestimmte, gut abgrenzbare Lebens- bzw. Arbeitssachverhalte erfassen, tragen wesentlich zur Steuervereinfachung bei. Zu diesem Zweck müssen sie regelmäßig hinsichtlich ihrer Höhe überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dementsprechend werden die (gemäß § 9 Abs. 4a Satz 5 EStG im Verwaltungsweg festgelegten) Pauschalen

für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungen bei Auswärtstätigkeiten im Ausland nahezu jährlich angepasst. Gleiches muss auch für Pauschalen bei Tätigkeit im Inland gelten.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass weitere Pauschalen ebenfalls seit vielen Jahren in der Höhe nicht überprüft und angepasst wurden. Eine solche Anhebung ist insbesondere für die Pauschalen geboten, die ebenso wie die Verpflegungspauschalen abgeltend wirken. Anderenfalls werden berufliche Aufwendungen im Verhältnis zu gestiegenen tatsächlichen Kosten steuerrechtlich immer weniger berücksichtigt. Diese Verringerung widerspricht der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Zu Nummer 10 Buchstabe b

§ 20 Absatz 2 Satz 2 – neu –

Ausschluss des Verlustabzugs bei vollständigem Wertverfall

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung soll der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Berücksichtigung von Verlusten aufgrund des vollständigen Wertverfalls einer Kapitalforderung die Grundlage entzogen werden.

Der BVL sieht dieses Vorhaben in Bezug auf privat gehaltene Kapitalanlagen kritisch.

Verluste können auch bei Wertverfall geltend gemacht werden, soweit noch eine Veräußerung erfolgen kann, auch wenn der Veräußerungserlös im Verhältnis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten minimal ausfällt. Entfällt der Veräußerungserlös durch Uneinbringlichkeit der Kapitalforderung und Ausbuchung, sollen die entstandenen Verluste nicht steuerbar sein. Diese unterschiedliche Behandlung kann auch private Sparvermögen betreffen. Wertzuwächse sind hingegen in vollem Umfang und ohne sachliche Einschränkung steuerpflichtig, Verluste in bestimmten Fällen nicht. Aufgrund der bereits geltenden Beschränkung der Verlustverrechnung empfiehlt der BVL, die vorgesehene Regelung infrage zu stellen oder zumindest einzuschränken.

Artikel 16 - Änderung der Abgabenordnung

Zu Nummer 10

§ 87a Absatz 1 Satz 3 – unverschlüsselte Datenübermittlung

Der BVL begrüßt die Möglichkeit einer unverschlüsselten Übermittlung von Daten unter der Voraussetzung einer schriftlichen Einwilligung aller betroffenen Personen. Betroffene Personen müssen über den Schutz hinsichtlich ungewünschter Bekanntgabe für Daten, die sie betreffen, selbst bestimmen und durch selbstbestimmte Einwilligung in eine unverschlüsselte Übermittlung auch den eigenen Aufwand verringern können.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer



Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.